

Wichtige Regelungen des

- **Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und**
- **Strafgesetzbuches (StGB)**

Freigegebene Bildträger mit Filmen und Spielen

§ 12 JuSchG: Bildträger mit Filmen oder Spielen

(1) Bespielte Videokassetten und andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger) dürfen einem Kind oder einer jugendlichen Person in der Öffentlichkeit nur zugänglich gemacht werden, wenn die Programme von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet worden sind oder wenn es sich um Informations-, Instruktions- und Lehrprogramme handelt, die vom Anbieter mit „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind.

(2) Auf die Kennzeichnungen nach Absatz 1 ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen. [...] Anbieter von Telemedien, die Filme, Film- und Spielprogramme verbreiten, müssen auf eine vorhandene Kennzeichnung in ihrem Angebot deutlich hinweisen.

(3) Bildträger, die nicht oder mit „Keine Jugendfreigabe“ nach § 14 Abs. 2 von der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach § 14 Abs. 6 oder nach § 14 Abs. 7 vom Anbieter gekennzeichnet sind, dürfen

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person nicht angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. nicht im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, oder im Versandhandel angeboten oder überlassen werden.

§ 14 JuSchG: Kennzeichnung von Filmen und Film- und Spielprogrammen

(1) Filme sowie Film- und Spielprogramme, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen, dürfen nicht für ihre Altersstufe freigegeben werden.

(2) Die oberste Landesbehörde oder eine Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 kennzeichnet die Filme und die Film- und Spielprogramme mit

1. „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“,
2. „Freigegeben ab 6 Jahren“,
3. „Freigegeben ab zwölf Jahren“,
4. „Freigegeben ab sechzehn Jahren“,
5. „Keine Jugendfreigabe“.

(3) Hat ein Trägermedium nach Einschätzung der obersten Landesbehörde oder einer Organisation der freiwilligen Selbstkontrolle im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 6 einen der in § 15 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Inhalte oder ist es in die Liste nach § 18 aufgenommen, wird es nicht gekennzeichnet. Die oberste Landesbehörde hat Tatsachen, die auf einen Verstoß gegen § 15 Abs. 1 schließen lassen, der zuständigen Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen.

IVD-Kommentar

- Filme, die kein FSK-Kennzeichen haben, dürfen nur an Erwachsene (über 18 Jahren) vermietet oder verkauft werden. Das Gleiche gilt für Video- und Computerspiele, die durch die USK freigegeben werden.
- Gekennzeichnete Programme dürfen an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn diese das auf der Kassette angegebene Alter erreicht haben.
- Für die Alterskontrolle ist der Fachhändler verantwortlich.
- Trailervorführungen in der Familienvideothek nur wenn diese mit der FSK-Kennzeichnung "ohne Altersbeschränkung" (weiß) gekennzeichnet sind.

- Vorführung und unkontrollierte Tests von Spielen an Bildschirmspielgeräten nur wenn die Spiele ab 6 Jahren zugelassen sind.
- Es gibt 5 verschiedene Freigaben: ohne Altersbeschränkung (weiß), ab 6 Jahren (gelb), ab 12 Jahren (grün), ab 16 Jahren (blau), „Keine Jugendfreigabe“ und das alte Kennzeichen nicht unter 18 Jahren (rot).
- Sofern es sich nicht um „Infoprogramme“ oder „Lehrprogramme“ handelt, sollten nicht geprüfte Filme und Spiele mit dem Hinweis versehen werden: "Keine Vermietung oder Verkauf an Kinder und Jugendliche". Dies gilt auch für ausländische Bildträger.
- Nach überwiegender Rechtsmeinung dürfen in Familienvideotheken auch nicht geprüfte sowie geprüfte Programme mit „ab 18 Jahren“ oder „keine Jugendfreigabe“ ausgestellt werden, sofern sie nicht indiziert bzw. pornographisch sind. Durch Kennzeichnung (z.B. am Regal) ist allerdings deutlich zu machen, dass das Angebot nur für Erwachsene gilt.
- Geprüfte Programme bis einschließlich ab 16 Jahren oder mit „Keine Jugendfreigabe“ ausgezeichnet, können nicht indiziert werden.

Indizierungen

§ 18 JuSchG: Liste jugendgefährdender Medien

(1) Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien.

(2) Die Liste ist in vier Teilen zu führen.

1. in Teil A (Öffentliche Liste der Trägermedien) sind alle Trägermedien aufzunehmen, soweit sie nicht den Teilen B, C oder D zuzuordnen sind;
2. in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) sind, soweit sie nicht Teil D zuzuordnen sind, Trägermedien aufzunehmen, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 Abs. 3 oder 4 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben; [.....]

(3) Ein Medium darf nicht in die Liste aufgenommen werden

1. allein wegen seines politischen, sozialen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalts,
2. wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient,
3. wenn es im öffentlichen Interesse liegt, es sei denn, dass die Art der Darstellung zu beanstanden ist.

§ 15 JuSchG: Jugendgefährdende Trägermedien

(2) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, schwer jugendgefährdende Trägermedien, die

1. einen der in § 86, § 130, § 130a, § 131 oder § 184 des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalte haben,
2. den Krieg verherrlichen,
3. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,
4. Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
5. offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

(3) Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

IVD-Kommentar

- Wir empfehlen allen Fachhändlern den Bezug des BPjM Aktuell, der monatlich über den aktuellen Stand der Indizierungen informiert. Bezug über die BPjM, Tel.: 0228-376631.
- Es muss gründlich geprüft werden, ob neue oder auch fremdsprachige Versionen indizierter Filme im wesentlichen inhaltsgleich sind, gegebenenfalls sind sie als indiziert zu betrachten.

- Spielfilme, die nur eine JK-Freigabe erhalten haben, können nach § 15 (2) schon den Beschränkungen der Indizierung unterliegen.
- Indizierte Spiele dürften in der Regel automatisch auf allen Trägern indiziert sein. Spiele, die den gleichen Titel wie indizierte Spiele haben, aber nicht indiziert sind, werden von der BPjM aufgeführt.

Aushang des Gesetzes

§ 3 JuSchG: Bekanntmachung der Vorschriften

(1) Veranstalter und Gewerbetreibende haben die nach den §§ 4 bis 13 für ihre Betriebseinrichtungen und Veranstaltungen geltenden Vorschriften sowie bei öffentlichen Filmveranstaltungen die Alterseinstufung von Filmen oder die Anbieterkennzeichnung nach § 14 Abs. 7 durch deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.

(2) Zur Bekanntmachung der Alterseinstufung von Filmen und von Film- und Spielprogrammen dürfen Veranstalter und Gewerbetreibende nur die in § 14 Abs. 2 genannten Kennzeichnungen verwenden. ...

IVD-Kommentar

Dieser Aushang ist - für IVD-Mitglieder kostenlos - beim IVD zu beziehen. Verstöße gegen das Gesetz werden mit Geldbußen bis zu 50.000 Euro oder mit Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr geahndet.

Ladengeschäft - Erwachsenenvideotheken

§ 15 JuSchG: Jugendgefährdende Trägermedien

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien, außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

§ 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften - Auszug

1. Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3) ... 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter 18 Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überläßt wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IVD-Kommentar

- Pornographisches und Indiziertes Programm darf nur in sogenannten Erwachsenenvideotheken vermietet werden, die von Jugendlichen nicht betreten und eingesehen werden können. Nach überwiegender Rechtsmeinung muss ein solches Ladengeschäft einen Eingang von der öffentlichen Verkehrsfläche haben oder durch einen nicht geschäftlich genutzten Vorraum betreten werden.

- In vielen Städten wird die Meinung vertreten, dass Kleinkinder (bis 2 Jahre) in Begleitung ihrer Eltern Zutritt haben können. Sprechen Sie dies mit Ihrem örtlichen Jugendamt ab.
- Kombivideotheken sind getrennte Ladengeschäfte für Erwachsene und Jugendliche; es ist darauf zu achten, dass die gesamte Vermietabwicklung im jeweiligen Ladengeschäft erfolgt.
- Öffentliche Werbung für indizierte Produkte ist verboten.

Automaten

§ 12 (4) JuschG: Bildträger mit Filmen oder Spielen

(4) Automaten zur Abgabe bespielter Bildträger dürfen

1. auf Kindern oder Jugendlichen zugänglichen öffentlichen Verkehrsflächen,
2. außerhalb von gewerblich oder in sonstiger Weise beruflich oder geschäftlich genutzten Räumen oder
3. in deren unbeaufsichtigten Zugängen, Vorräumen oder Fluren

nur aufgestellt werden, wenn ausschließlich nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 gekennzeichnete Bildträger angeboten werden und durch technische Vorkehrungen gesichert ist, dass sie von Kindern und Jugendlichen, für deren Altersgruppe ihre Programme nicht nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 freigegeben sind, nicht bedient werden können.

IVD-Kommentar

Automaten mit Produkten mit einer Freigabe bis zu „ab 16 Jahren“ sind grundsätzlich erlaubt, wenn gesichert ist, dass z.B. Zwölfjährige keine 16er Ware erhalten.

Verbotene Medien - Strafgesetzbuch (StGB)

§ 131 StGB Gewaltdarstellung; Aufstachelung zum Rassenhaß - Auszug

1. Wer Schriften (§ 11 Abs. 3), die zum Rassenhaß aufstacheln oder die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegen Menschen in einer Art schildern, die eine Verherrlichung oder Verharmlosung solcher Gewalttätigkeiten ausdrückt oder die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellt
 1. verbreitet,
 2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
 3. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überläßt oder zugänglich macht, ...
 wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

IVD-Kommentar

- Der BPjM-Report veröffentlicht regelmäßig eine Liste der Filme die unter § 131 bzw. § 184 fallen.
- Es muss gründlich geprüft werden, ob neue oder fremdsprachige Versionen beschlagnahmter Filme im wesentlichen inhaltsgleich sind, gegebenenfalls sind sie als beschlagnahmt zu betrachten. Dies gilt um so mehr, wenn Hinweise wie „uncut“ oder „Langfassung“ o.ä. auf einen (fast) ungeschnittenen Film hinweisen.
- IVD-Mitglieder erhalten Informationen über www.ivd-online.de, IVD-Intern oder in wichtigen Fällen über Fax oder eine "Blitzpostkarte", wenn wir Kenntnis von einer bundesweiten Beschlagnahme erhalten. Die betroffenen Produkte sind dann sofort aus dem Verleih zunehmen. Wird beim Händler trotzdem ein beschlagnahmter Titel gefunden, erfolgt Strafanzeige und Einbehaltung des Films.
- Der Handel dürfte sich Probleme mit beschlagnahmter Ware ersparen, wenn er wie mit den Einkaufskooperationen vereinbart, nur geprüfte Ware kauft (FSK oder JK).